

Anfrageformular Photovoltaikanlage

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage an das Versorgungsnetz, sowie Auftrag zur Durchführung von Netzberechnungen. Ebenfalls geben wir Ihnen mit diesem Formular die Möglichkeit, verschiedenen gesetzlichen Mitteilungspflichten nachzukommen. Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfen auf Seite 3.

Anlagenbetreiber / Auftraggeber:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail (Notwendig für Rückfragen und Kommunikation mit dem Anlagenbetreiber)

Angaben zum Anlagenstandort:

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil / Flurstück-Nr.

Postleitzahl und Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor

Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde.

Beauftragter Installateur:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Postleitzahl und Ort

Eintragungsnummer

Telefon

E-Mail

Netzbetreiber mit Haupteintragung

Angaben zur Erzeugungsleistung:

(Modul-) Leistung der geplanten Anlage $P_{A_{Gen}}$ kW_p

Anschlusscheinleistung (Umrichterscheinleistung) für Einspeisung der geplanten Anlage $S_{A,E}$ kVA

Anschlusswirkleistung (Umrichterwirkleistung) für Einspeisung der geplanten Anlage $P_{A,E}$ kW

Einbau eines Speichersystems? Nein Ja: Anschlusscheinleistung $S_{S,max}$ kVA

Sind bereits Erzeugungsanlagen am Anlagenstandort vorhanden? Nein Ja: Installierte Scheinleistung $\Sigma S_{A,max}$ kVA

Angaben zum SWE Messkonzept für EZA nach "Auswahlblatt zum Messkonzept"

Nummer:

Angaben zum Netzsicherheitsmanagement bei PV-Anlagen bis 25 kW_p installierte Leistung:

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 25 kW_p besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG (Inbetriebnahme ab 01.08.14) die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70 % der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken oder die Anlage mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angabe ist bindend.

Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Netzsicherheitsmanagement gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2021

Ich wünsche die Einspeiseleistung meiner Anlage auf 70 % der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken. Die Begrenzung kann durch die Verwendung eines entsprechend kleineren Umrichters oder über eine Softwarelösung (Managementsystem) realisiert werden.

Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, dieser Verpflichtung mit der Anfrage nachzukommen. Ein Verstoß führt zur Verringerung der Einspeisevergütung.

Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Einspeisevergütung**

Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung**

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Angaben zur Art der Versorgung: (Mehrfachnennungen möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021** (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
- PV-Anlage bis 23,07 kWp¹** Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- PV-Anlage > 23,07 kWp¹ bis 30 kWp** Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 30.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- Zu erwartender Selbstverbrauch aus der **PV-Anlage**: -----kWh pro Jahr
- PV-Anlage > 30 kWp** Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der SWE nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2021 geregelt.
- Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne der §§ 61e bis 61h EEG 2021, können Sie uns dies über das Formular www.swe-emmendingen.de/Erklaerung_EEG-Umlagepflicht mitteilen.
- Stromspeicher > 3,42 kW mit Eigenversorgung vorhanden** Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 30.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- Zu erwartender Selbstverbrauch aus dem **Stromspeicher**: -----kWh pro Jahr
- Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2021** (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der SWE zu verstehen)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 - 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Verwenden Sie hierzu unser Formular „Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht“ www.swe-emmendingen.de/Erklaerung_EEG-Umlagepflicht.

¹ Bei nachgeführten Anlagen gilt abweichend eine Leistungsgrenze von 16,68 kWp.

Bemerkungen:

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: www.swe-emmendingen.de/impressum/datenschutzerklaerung. Sollten Sie den Link nicht öffnen können, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auf Wunsch gerne zu.

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch:

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich. Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Bitte dieser Anfrage einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzichnen.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die SWE Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die SWE durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Angaben zur Erzeugungsleistung

$P_{A_{Gen}}$ = Die Modulleistung in kW_p ergibt sich aus den Nennleistungen (W_p) der Solarmodule. Diese entnehmen Sie den Datenblättern des Herstellers.

$S_{A,E}$ = Scheinleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage für die Netzanschlussprüfung. Die Scheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

$P_{A,E}$ = Wirkleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage der Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

$S_{S,max}$ = Die Anschlusscheinleistung (in AC) des Speichers bzw. des Speichersystems ist aus dem Datenblatt Speichersystem des Herstellers zu entnehmen. Sollte sich die Einspeiseleistung durch das Speichersystem erhöhen, teilen Sie uns dies bitte mit. In der Regel erhöht der Speicher im Modus Eigenverbrauchsoptimierung die Scheinleistung am Netzanschlusspunkt nicht. Eine Erhöhung tritt gegebenenfalls nur dann auf, wenn sich der Speicher am Regelenergiemarkt beteiligt oder im Modus "mit Lieferung in das Netz".

3. Angaben zum SWE Messkonzept

Bitte geben Sie das Messkonzept entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte an.

Messkonzepte: www.swe-emmendingen.de/SWE_Messkonzepte_1_bis_6 und www.swe-emmendingen.de/SWE_Messkonzepte_7_bis_11_und_40
Speicherschemas: www.swe-emmendingen.de/SWE_Auswahlblatt_Energielieferung und www.swe-emmendingen.de/SWE_Auswahlblatt_Energiebezug

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

4. Angaben zum Netzsicherheitsmanagement

Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulation gelten für den/die eingesetzten Umrichter folgende Vorgaben:

Umrichterwirkleistung $P_{E,max}$ [kW] = $0,7 * P_{A_{Gen}}$ Modulleistung [kW_p]

Umrichterscheinleistung $S_{E,max}$ = $P_{A,max}$ des Umrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion). Hierbei gelten für den cos phi des Umrichters die Vorgaben gemäß den technischen Anwendungsregeln des VDE.

5. Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen

Nach den Vorgaben des EEG 2021 sind Betreiber von EEG-Anlagen, die ab 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung. Anlagen > 100kW_p müssen verpflichtend in die Direktvermarktung. Kleine Anlagen haben Anspruch auf eine Einspeisevergütung, die Art der Förderung steht jedoch dem Anlagenbetreiber frei.

6. Angaben zur Art der Versorgung

Seit dem 01.08.2014 gilt: Auch wer den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht, muss hierfür grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen. Ausschlaggebend für die Höhe der EEG-Umlage ist unter anderem die Art der Versorgung und die Anlagengröße.

Eigenversorgung:

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbraachte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 besteht, muss vom Eigenversorger nach den Vorgaben des MbG durch einen Zähler eines Messstellenbetreibers erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Belieferung Dritter:

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2021 (dritte Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der SWE) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen:

Bei stromkostenintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen ist gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 bei Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt.

Die Belieferung Dritter (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.